

Beschluss

In der Sache

Dr. Sven Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Krüger, Große Elbstraße 14, 22767 Hamburg

gegen

Rolf Schälke, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg

- Antragsgegner -



beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Ellerbrock und die Richterin am Landgericht Böhm am 07.01.2019:

1. Dem Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000,-, und für den Fall, dass dies nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre)

untersagt,

durch die Äußerung

„[...] Sie möchten weiter betrügen [...] so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwältliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich,“

den Eindruck zu erwecken, der Antragsteller wisse, dass Mandanten von ihm lügen, auch eidesstattlich,

wie aus der Anlage zum Beschluss ersichtlich.



2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

Dem Antragsteller steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zu.

Die in Rede stehenden Äußerungen erwecken aufgrund der Verwendung des Wortes „dürfen“ zwingend das fragliche Verständnis. Im Kontext wird das „dürfen“ dahingehend verstanden, dass der Antragsteller die Erlaubnis gebe, zu lügen, sogar eidesstattlich. Dies setzt indes ein Wissen voraus.

Aufgrund des ehrverletzenden Charakters des fraglichen Verständnisses hat der Antragsgegner die Darlegungs- und Glaubhaftmachungslast. Sein Vortrag und seine Glaubhaftmachung lassen allerdings die Wahrheit des Verständnisses nicht erkennen. Es ist nicht maßgeblich, ob Mandanten des Antragstellers die Unwahrheit vorgetragen haben, sondern ob der Antragsteller dies wusste.

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zweiseitigkeit des Verfahrens es nicht mehr maßgeblich ist, ob der Antragsteller die Unwahrheit hinreichend glaubhaft gemacht hat, sondern es gelten die Grundsätze wie in einem Widerspruchsverfahren.

Die Kammer geht auch von der Eilbedürftigkeit aus, auch wenn der Antragsteller keine eidesstattliche Versicherung hierzu vorgelegt hat, sondern die vorgetragene Kenntnis am 18.12.2018 anwaltlich versichert hat.

Die Kammer hat von § 938 ZPO Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzu legen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Ellerbrock
Richterin
am Landgericht

Böert
Richterin
am Landgericht

Sven Krüger Rechtsanwältin

3,7 ★★★★★ 3 Rezensionen

Sprecher nach: **Rechtsanwältin**

Prof. Schalla
5 Rezensionen

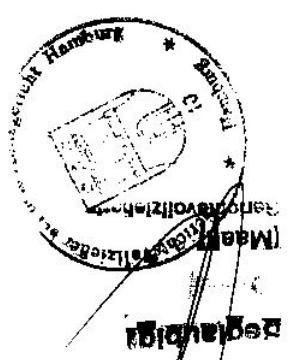
Sie sind ein Verschleißartikel. Sie weint oder sind immer noch wütend. Sie möchten weiter betrogen. Sie sitzen im Kessel, noch heute. Sie waren Staat-Anwalt und haben Probleme mit Eltern-Achteln und anderen Verbindungen über Ihre Vergangenheit, so ist RA Dr. Sven Krüger, der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen liegen, sogar erlassentlich für verdammt.

Doris Schmalz
1 Rezensionen

Ich habe von Anfang an den Kachelmann-Prozess im Saal mit verfolgt. Wie Herr Kachelmann weiter bei Herrn RA Bismarck gestöhnt, hilft der Prozess nicht so lange geduldet, und zwar deshalb: Herr Kachelmann liest nach ein Mehr über?

Herbert Zech
1 Rezensionen

★★★★★ von 7 Jahren



Regelmäßig